

# Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen

## für den Bereich Kirchenmusik

(Stand 15. September 2020)

In allen drei Bundesländern dürfen Musikgruppen ihre Proben sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien wieder aufnehmen. In Schleswig-Holstein ist den Gruppen allerdings derzeit noch das Auftreten in geschlossenen Räumen untersagt.

Die weiteren Voraussetzungen, unter denen Chorproben stattfinden dürfen, sind der Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen. Es wird empfohlen, Proben in geschlossenen Räumen sorgfältig zu planen und dabei die nachfolgend aufgeführten Punkte umzusetzen, um das verbleibende Ansteckungsrisiko nach dem Stand derzeitiger Erkenntnisse möglichst gering zu halten.

### *Grundsätzlich gilt:*

Wir folgen den staatlichen Verordnungen. Diese werden weiterhin in den Bundesländern unterschiedlich sein. Auf dieser regional unterschiedlichen Basis beruhen die gesamtkirchlichen Handlungsempfehlungen, deren Umsatz vor Ort verantwortet werden muss.

Es gibt keine abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sog. Risikogruppen.

Alle Empfehlungen sind deshalb nur eingeschränkt aussagefähig und regelmäßig neu zu bewerten. Im Lichte neuer Erkenntnisse, lokaler Fallzahlen, sind die Regelungen dynamisch anzupassen.

Wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliche getan werden, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Gruppenarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat aufgenommen werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik.

Auch die folgenden Empfehlungen können nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen.

*Ein Kirchengemeinderats-Beschluss könnte folgendes beinhalten:*

*Empfehlungen für die konkrete Entscheidung über regelmäßige Probenarbeit in geschlossenen Räumen und die Durchführung*

### **Kommunikationsprozess mit den musikalischen Gruppen**

- Ein Kommunikationsprozess mit den Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) ist Teil der Leitungsverantwortung der Chorleiterin bzw. des Chorleiters und Voraussetzung für eine Rückkehr zur Probenarbeit. Die Rückkehr zur Probenarbeit und deren Bedingungen sollten verabredeter Konsens sein.
- Sensibilisierung der Gruppen für das in einer Pandemie stets verbleibende Ansteckungsrisiko (in beide Richtungen) für jeden Einzelnen in einer Probensituation und mögliche Folgen. Anders als sonst bezieht sich dieses Risiko auf eine Krankheit, die wir nicht gut kennen und die wir nicht sicher behandeln können.
- Die/der Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen.
- Musikalische Ziele bedenken: was ist möglich und motivierend unter diesen Bedingungen in Gottesdienst und Konzert zu musizieren?
- Die Regeln, die sich aus den staatlichen Verordnungen ergeben, sind umzusetzen. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung der Nordkirche für die Probenarbeit müssen vom Kirchengemeinderat beschlossen werden. Auch sie sind dann verbindlich und gelten uneingeschränkt! Verstöße gegen Hygienekonzepte haben den Ausschluss von der Mitarbeit zur Folge.

### **Hygiene- und Probenkonzept**

- Die Allgemeinen Corona-Regeln zu Abstand, Niesen, Händedesinfektion gelten immer und insbesondere auch in den Pausen: Ankommen und Weggehen mit Mund-Nase-Bedeckung, Berührungen auch bei Begrüßung und Verabschiedung vermeiden.
- Die je nach Bundesland unterschiedlichen Abstandsvorschriften der Landesverordnungen für Proben gelten: derzeit in Schleswig-Holstein 2,5m - in Hamburg 2,5m - in Mecklenburg-Vorpommern gelten nach Anlage 10 der Landesverordnung 2m (radial, keine Aufstellung im Kreis).
- Die Teilnahme ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einem möglichen SARS-CoV2-Infizierten sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme.
- Der Raum soll über ein großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Personen verfügen. Bei Gebäuden mit einer geringen Deckenhöhe (ca. 3 m) sollten die Abstände deutlich erhöht werden oder alternativ die Aufenthaltsdauer stark verkürzt oder auch durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden (dazu Luft nach oben abführen bzw. bei horizontaler Lüftung kurze Intervalle mit sehr hoher Luftgeschwindigkeit – Durchzug).
- Regelmäßige Durchlüftung in den Pausen, nicht zu kurze Lüftungsphasen (min. 10 Minuten), nach Möglichkeit den Raum verlassen. Evtl. unterstützend Standventilatoren einsetzen.
- Gesamtprobendauer begrenzen (60 Minuten), kurze Probeneinheiten wählen von max. 30 Minuten.
- Überprüfen, was im Freien möglich ist, z. B. Einsingen (evtl. teilweise).
- Übungen, die körperliche Nähe erfordern, und Übungen, die zu starker Atemaktivität führen, in geschlossenen Räumen vermeiden.

- Kleine Gruppen bilden (limitiert durch die Abstandsregel und Raumgröße).
- Fest zusammengesetzte Gruppen bilden.
- Dokumentation von Name, Kontaktmöglichkeit und Sitzordnung.
- Abstand zum Chorleiter bzw. zur Chorleiterin einhalten.
- Exposition des Chorleiters bzw. der Chorleiterin über die Gesamtprobendauer bedenken.
- Es werden nur eigene Noten verwendet. Noten werden nicht geteilt.
- Gelegenheit zur Handwäsche/Desinfektion vorhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Flächen, Raum und sanitären Anlagen klären.
- Verantwortliche im Chor benennen, die die Einhaltung der Regeln überwachen und durchsetzen.

### **Chorproben Open Air**

Chorproben im Freien sind in allen drei Bundesländern möglich, sofern die jeweiligen weiteren Vorgaben eingehalten werden.

#### **Spezifische Empfehlungen für Posaunenchor<sup>1</sup>**

- Beim Musizieren mit Blasinstrumenten ist ein Abstand von drei Metern, in Schleswig-Holstein und Hamburg von 2,5 Meter einzuhalten.
- Bläserchor mit mehreren Reihen müssen versetzt aufgestellt spielen und die Mitglieder einen Abstand von drei Metern, in Schleswig-Holstein und Hamburg von 2,5 Meter zur nächsten Person einhalten. Der Abstand ist auch von der Leitung einzuhalten.
- Das Kondenswasser wird individuell aufgefangen (z. B. in einem eigenen Behälter, in dem ein Tuch liegt) und entsorgt.
- Buzzing (Mundstück- und Lippensummen) und weitere Übungen (insbesondere Atemübungen), bei denen starke Luftströme in den Raum hinein produziert werden, sind zu vermeiden.
- Jede\*r Bläser\*in nutzt ein eigenes Notenpult; ausgenommen sind Angehörige ein- und desselben Hausstandes.
- Auf spielerische Methoden und Übungen, bei denen es zu Körperkontakten kommt, sollte verzichtet werden.

#### ***Prinzipiell gilt:***

Die Anzahl der Bläserinnen und Bläser (sei es im Freien oder in Räumen) begrenzt sich nicht durch eine bestimmte vorgegebene Zahl, sondern durch Beachtung der gebotenen Abstände in den räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch den Brief der Landesposaunenwarte vom Montag, 15. September 2020, s. [www.nordkirche.de/aktuell](http://www.nordkirche.de/aktuell)

## **Möglichkeiten der Teilhabe an Vokal- oder Bläserproben trotz gesundheitlicher Einschränkungen**

Singen und Blasen gilt im Moment als risikobehaftet, es ist aber auch sehr gesund! Deshalb sollten - wenn es irgendwie geht – alle Chorsänger\*innen und Bläser\*innen die Möglichkeit bekommen, an den neu beginnenden Proben teilzunehmen. Wenn Chorsänger\*innen oder Bläser\*innen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht zu den Proben kommen, könnten kreative Wege zu einer möglichen Teilhabe gesucht werden.

### *Hier ein paar Anregungen:*

1. Voraussetzung: Der Probenraum hat WLAN-Anschluss. Der/die Chorsänger\*in/Bläser\*in besitzt einen Computer. Während der Chorprobe läuft eine Videokonferenz (Zoom o. ä.), zu der sich diejenigen einwählen können, die nicht zur Probe kommen können. So kann man sogar vorher und nachher einen kurzen Schnack per Video halten.
2. Voraussetzung: Der/die nicht anwesende Chorsänger\*in/Bläser\*in besitzt ein Abspielgerät. Die Probe wird als Audiodatei aufgenommen. Ein Verantwortlicher überträgt die Datei auf CD o. ä. und bringt sie demjenigen nach Hause.
3. Der/die Chorleiter/in bildet eine kleine Gruppe (max. 3 Personen), zu der die/derjenige dazukommen kann und macht eine 30-minütige Stimmprobe in der Kirche – Abstand 5 m.
4. Der/die Chorleiterin singt/spielt Übedateien für alle Stimmen ein und verteilt sie im Chor an die, die im Moment nicht dabei sein können. (Und vielleicht an alle anderen auch...).

### *Mögliche Formate:*

- a. Audiodatei per Smartphone (kostenlos)
- b. CD
- c. Nicht öffentlicher Film auf Youtube (kostenlos)
- d. Audiodatei per Mail (in der Dropbox oder per WeTransfer, kostenlos)

## **Weitere Konkretisierung der nordkirchlichen Handlungsempfehlung für den Bereich Kirchenmusik**

### **Musizieren im Freien**

Beim Betreten und Verlassen des Geländes, auf dem der Gottesdienst und/oder Musik im Freien stattfindet, soll die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Staatliche Verordnungen sehen z. T. vor, dass das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch während der Dauer der Veranstaltung empfohlen werden sollte.

### **Gemeindegeseang in Kirchräumen**

Es gibt keine abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko, insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sogenannte Risikogruppen. Dies gilt auch für den Gemeindegeseang. Die Nordkirche ist deshalb beim Gemeindegeseang im Sinne der Risikominimierung und der gesamtkirchlichen Verantwortung weiterhin zurückhaltend und vorsichtig und nimmt die Ängste derer, die eine Ansteckung durch Gemeindegeseang befürchten, ernst. Es bleibt daher bis auf Weiteres bei der Empfehlung, nicht zu singen. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusummen oder beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sehr leise mitzusingen oder mitzusprechen. Wer dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht umsetzen will, tut das in eigener Verantwortung.

## **Blasinstrumente in Kirchräumen**

Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten (!) mit drei Meter Abstand zur Gemeinde halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen für möglich. Man muss aber wissen, dass die Landesverordnung in Schleswig-Holstein einen Mindestabstand von vier Metern vorschreibt bzw. vorsieht, dass die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

## **Konzerte**

Hier kann es keine nordkirchenweiten Handlungsempfehlungen geben. Eindeutig ist, dass alles, was an religiösen Versammlungen im Rahmen der Ausübung der Religionsfreiheit erlaubt ist, sich auf Gottesdienste bezieht. Konzerte, Proben etc. sind Veranstaltungen und keine Gottesdienste. Darüber, was in Veranstaltungen möglich ist, gehen die Länderregelungen, in Bezug auf Besucher\*innenzahlen, Antragswege und Formalia stark auseinander. Zudem werden die Vorgaben z. T. lokal von den Gesundheitsämtern unterschiedlich umgesetzt. Das heißt, hier wird es in der Ausgestaltung regional oder lokal kleinteilig. Daher wird empfohlen „corona-konforme“ Konzertformate zu entwickeln, vor Ort zu prüfen, was umsetzbar ist, und ggf. bei den Gesundheitsämtern Rat einzuholen, Veranstaltungen zu beantragen und Hygienekonzepte genehmigen zu lassen.

Die Landesmusikdirektoren der Nordkirche